

BL_GERICHTE 735 18 22/138 vom 31. Mai 2018

BL Gerichte, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_18_22_138

FR: BL_GERICHTE 735 18 22/138 du 31 mai 2018

IT: BL_GERICHTE 735 18 22/138 del 31 maggio 2018

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 4

Der Beklagten werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.- auferlegt.

E. 4.1

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es zulässig, dass die nach Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 angerufenen Behörden zugleich mit dem Sachentscheid die Rechtsöffnung erteilen (BGE 107 III 65). Dies gilt im Rahmen von Beitragsstreitigkeiten insbesondere auch für die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts. Das Dispositiv des Urteils hat jedoch genau auf die hängige Betreibung Bezug zu nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben zu erklären (BGE 107 III 65; Hans Fritzsche/Hans Ulrich Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Zürich 1984, Band 1, S. 225).

E. 4.2

Wie vorstehend festgestellt, besteht die geltend gemachte Beitragsforderung - inklusive Mahngebühren und Verwaltungskosten - in der Höhe von Fr. 3'354.90 nebst Zins zu 6% seit 31. Dezember 2016 auf diesem Betrag zu Recht (vgl. E. 3.3 hiervor). Demnach ist der Rechtsvorschlag der Beklagten vom 7. Juni 2017 in der Betreibung Nr. 21723997 des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 5. Mai 2017 zu beseitigen und der Klägerin in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 4.3

Die Betreibungskosten bilden nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsentscheides. Das Rechtsöffnungsgericht verfügt jedoch im Urteilsdispositiv über deren Zusprechung (André Panchaud/Marcel Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 164). Der Klägerin sind durch die Ausstellung des Zahlungsbefehls Nr. 21723997 vom 5. Mai 2017 Betreibungskosten in der Höhe von Fr. 140.65 entstanden. Die Beklagte ist demzufolge zu verpflichten, der Klägerin die Kosten des Zahlungsbefehls in dieser Höhe zu bezahlen. 5.1 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in der Regel kostenlos. Im Gegensatz zu der in den übrigen bundesrechtlichen Sozialversicherungszweigen anwendbaren Bestimmung von Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 fehlt in Art. 73 Abs. 2 BVG ein ausdrücklicher Hinweis, wonach den Parteien im kantonalen Verfahren im Falle mutwilligen oder leichtsinnigen Prozessverhaltens eine

Spruchgebühr und Verfahrenskosten auferlegt werden können. Das damalige EVG hat jedoch erkannt, dass es sich bei der Möglichkeit zur Kostenaufgabe im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht wegen mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung um einen allgemeinen pro-zessualen Grundsatz des Bundessozialversicherungsrechts handelt, der auch im Rahmen von Art. 73 Abs. 2 BVG zur Anwendung gelangt (BGE 118 V 316 und seitherige ständige Rechtsprechung [vgl. BGE 126 V 143 E. 4a, 124 V 285 E. 3a]). 5.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt hätte wissen müssen, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann aber unter anderem auch darin begründet liegen, dass eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Mitwirkungs- oder Unterlassungspflicht verletzt (BGE 124 V 285 E. 3b, 122 V 335). 5.3 Vorliegend hat sich die Beklagte darauf beschränkt, gegen den Zahlungsbefehl der Klägerin ohne Angabe von Gründen Rechtsvorschlag zu erheben. In der Folge hat sie trotz zweimaliger Aufforderung durch das Kantonsgericht innert der ihr eingeräumten Fristen keine Stellungnahme zu den Vorbringen in der Klageschrift eingereicht. Das Verhalten der Beklagten legt deshalb den Schluss nahe, dass diese lediglich darauf abgezielt hat, ihre Zahlungspflicht möglichst lange hinauszuschieben. Dies wurde ihr insofern erleichtert, als die Klägerin Beitragsstreitigkeiten nicht verfügungsweise regeln darf, sondern für die Durchsetzung ihrer Forderung den in der Regel mit einer längeren Verfahrensdauer verknüpften Klageweg nach Art. 73 BVG beschreiten muss. Das Verhalten der Beklagten muss deshalb als mutwillig bezeichnet werden. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, ihr Verfahrenskosten zu auferlegen. Gemäss § 19 lit. b der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT) vom 15. November 2010 kann bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 3'000.- erhoben werden. Praxisgemäss wird die Gebühr in Fällen wie dem vorliegenden auf Fr. 400.- festgesetzt. Die Beklagte wird deshalb verpflichtet, Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.- zu tragen. 5.4 Die Bejahung einer mutwilligen oder leichtsinnigen Prozessführung begründet die Pflicht, die obsiegende Vorsorgeeinrichtung, soweit anwaltlich vertreten, zu entschädigen (vgl. BGE 128 V 323). Das prozessuale Verhalten der Beklagten ist auch in dieser Hinsicht nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit ihrem vorprozessualen Verhalten zu würdigen. Es kann diesbezüglich auf das soeben Gesagte verwiesen werden, wonach die Beklagte offensichtlich einzig darauf abzielte, ihre Zahlungspflicht hinauszuschieben (vgl. BGE 124 V 285 E 4b). Der obsiegenden Klägerin ist für ihre Rechtsvertretung deshalb eine Parteientschädigung zulasten der Beklagten zuzusprechen. Der eingereichten Honorarnote vom 14. Mai 2018 zufolge ist der ausgewiesene Aufwand von insgesamt 5 Stunden als angemessen zu bezeichnen. Hinsichtlich der geltend gemachten Auslagen im Umfang von Fr. 308.- ist eine Tarifkürzung entsprechend der Tarifordnung vorzunehmen, da gemäss § 15 Abs. 1 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (Tarifordnung) für Kopiaturen neben dem Honorar ein Auslagenersatz von Fr. 1.50 pro Seite geltend gemacht werden darf. Die vom Anwalt geltend gemachten 146 Kopien dürfen daher à Fr. 1.50 pro Seite verrechnet werden. Somit ergeben sich Auslagen in der Höhe von Fr. 235.- (146 Kopien à Fr. 1.50 und Porti sowie Telefon à Fr. 16.-). Der anwaltliche Zeitaufwand ist zum praxisüblichen Ansatz von Fr. 250.- pro Stunde zu entgelten (vgl. § 3 Abs. 1 der Tarifordnung). Die Beklagte hat der Klägerin somit eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'599.40 (5 Stunden à Fr. 250.- zuzüglich Auslagen von Fr. 235.- sowie 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss wird erkannt: : //: 1. Die Klage wird im

Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 3'354.90 nebst Zins zu 6% seit 31. Dezember 2016 auf diesem Betrag zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 21723997 der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Betreibungsamt, (Zahlungsbefehl vom 5. Mai 2017) wird aufgehoben und der Klägerin definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 3'354.90 nebst Zins zu 6% seit 31. Dezember 2016 auf diesem Betrag erteilt. 3. Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Zahlungsbefehls Nr. 21723997 der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Betreibungsamt, vom 1. Mai 2017 in der Höhe von Fr. 140.65 zu bezahlen.

E. 5

Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung im Umfang von Fr. 1'599.40 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. <http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.